

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die Novelle dient dazu, die Verordnung an die Rechtslage nach Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU und Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 184/2013 anzupassen und von neuen Verordnungsermächtigungen im Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. 135/2013 in Bezug auf die zwingende elektronische Übermittlung an die FMA Gebrauch zu machen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 und Z 2 (§ 1 Z 1 und 1a):**

Mit den Änderungen sollen in Z 1 die Meldeinhalte gemäß § 73 Abs. 1 BWG für die zwingende elektronische Übermittlung an die neue Rechtslage angepasst und in Z 1a die Meldeinhalte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 neu aufgenommen werden, womit das Niveau der Verwaltungsvereinfachung mittels E-Government im Bereich der Bankenaufsicht gewahrt werden soll.

#### **Zu Z 3 (§ 1 Z 7 und 8):**

Redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Z 4 (§ 1 Z 9):**

Mit der Bestimmung soll im Wesentlichen von der Verordnungsermächtigung gemäß § 58 AIFMG zur Regelung der zwingenden elektronischen Übermittlung von Daten an die FMA Gebrauch gemacht werden, wobei zugleich die Verordnungsermächtigung gemäß § 22 Abs. 9 AIFMG teilweise in Anspruch genommen werden soll; damit wird zur Verwaltungsvereinfachung beigetragen. Mit dieser Zwecksetzung wird zugleich nicht vollumfänglich von den Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht.

#### **Zu Z 5 (§ 3 Abs. 4):**

Mit der Bestimmung soll das Inkrafttreten aller mit der Novelle vorgesehenen Änderungen der FMA-IPV einheitlich zum Stichtag 1. Jänner 2014 geregelt werden.